

OPTING-OUT

EIN ÜBERBLICK ÜBER DEN REVISIONSVERZICHT IN DER SCHWEIZ

EXECUTIVE SUMMARY

- Aktiengesellschaften, welche der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegen und weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben, können mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf die Revision verzichten – sog. "Opting-Out".
- Seit dem 1.1.2025 ist ein solcher Verzicht nur für *künftige* Geschäftsjahre möglich (Art. 727a OR).
- Das Eidgenössische Handelsregisteramt (EHRA) hat bereits 2024 und 2025 zu dieser Neuerung in zwei Praxismitteilungen Stellung genommen. Dennoch blieben im Rechtsalltag verschiedene praktische Fragen offen. Diese hat das EHRA am 3. März 2026 in seiner Praxismittlung 1/2026 geklärt.
- Die Gesellschaft muss vor Beginn des Geschäftsjahres, für den das Opting-Out erstmals gelten soll, den entsprechenden Aktionärsbeschluss fassen und beim Handelsregisteramt anmelden. Für das Geschäftsjahr, in welchem der Opting-Out Beschluss gefällt wird, bleiben die Prüfungspflicht und das Mandat der Revisionsstelle bis zur

Abnahme der geprüften Jahresrechnung bestehen.

- Bei der Anmeldung des Opting-Outs beim Handelsregister ist die letzte geprüfte Jahresrechnung einzureichen. Das EHRA hat klargestellt, dass auch die vorletzte Jahresrechnung genügt, wenn die letzte noch nicht von der Generalversammlung abgenommen wurde.
- Ein Opting-Out bei einer Gesellschafts-Gründung bleibt weiterhin zulässig.
- Das Rückwirkungsverbot gilt auch für Opting-Outs bei Stiftungen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR OPTING-OUT

Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, müssen ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Sind diese Schwellenwerte nicht erreicht, müssen sie ihre Jahresrechnung immerhin "eingeschränkt" durch eine Revisionsstelle prüfen lassen (Art. 727a Abs. 1 OR).

Aktiengesellschaften, welche einer eingeschränkten Revision unterliegen, können mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre und sofern sie nicht mehr als zehn Vollzeitstellen aufweisen auch auf die eingeschränkte und somit gänzlich auf eine Revision verzichten (Opting-Out; Art. 727a OR).

Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, unterstehen immer der ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 u. 3 OR) und können kein Opting-Out beschliessen.

Unterliegt eine Gesellschaft einer eingeschränkten Revision und besteht der Wunsch für ein Opting-Out, so sind für dessen Umsetzung drei Schritte relevant: 1) die Zustimmung sämtlicher Aktionäre, 2) rechtzeitige Anmeldung beim Handelsregisteramt sowie 3) die Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister.

EINZELNE SCHRITTE DES OPTING-OUTS

1) BESCHLUSSFASSUNG

Ein Opting-Out setzt die Zustimmung sämtlicher Aktionäre voraus. Diese Zustimmung kann anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Ein Beschluss der Aktionäre im laufenden Geschäftsjahr T entfaltet seine Wirkung frühestens für das Geschäftsjahr T+1. Ein (teilweise rückwirkendes) Opting-Out für das laufende Geschäftsjahr ist ausgeschlossen. Es kann somit frühestens für das folgende Geschäftsjahr T+1 auf eine Revision verzichtet werden.

2) ANMELDUNG DES OPTING-OUTS UND WIRKUNG

Die Anmeldung des Opting-Outs hat zwingend vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen, für welches das Opting-Out gelten soll; die Anmeldung muss also noch im laufenden Geschäftsjahr T eingereicht werden, damit das Opting-Out für das folgende Geschäftsjahr T+1 seine Wirkung entfaltet. Eine verspätete Anmeldung kann nicht geheilt werden und wird zurückgewiesen.

Nach Art. 727a Abs. 2bis OR und Art. 62 Abs. 2 HRegV sind dem Handelsregisteramt insbesondere folgende Belege einzureichen:

- die Verzichtserklärung sämtlicher Aktionäre oder das entsprechenden Protokoll der massgeblichen Generalversammlung.
- die von der Generalversammlung genehmigte Jahresrechnung für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr, den entsprechenden Revisionsbericht und das entsprechende Generalversammlungsprotokoll.

Betreffend den letzten Punkt (letzte genehmigte Jahresrechnung) stellte sich in der Praxis die Frage, ob hierbei zwingend die (geprüfte) Jahresrechnung für das unmittelbar abgelaufene Geschäftsjahr (T-1) eingereicht werden muss – welche allenfalls noch gar nicht vorliegt – oder ob auch die Jahresrechnung des früheren Geschäftsjahres (T-2) eingereicht werden kann. Das EHRA hat nun in seiner Praxismitteilung 1/2026 klargestellt, dass auch die vorletzte Jahresrechnung (T-2) eingereicht werden kann, wenn die Jahresrechnung T-1 im Zeitpunkt der Opting-Out-Beschlussfassung noch nicht genehmigt wurde. Damit ermöglicht das EHRA eine praxistaugliche Handhabung.

3) LÖSCHUNG DER REVISIONSSTELLE

Da das Opting-Out wie erwähnt nur für künftige Geschäftsjahre (beginnend mit Geschäftsjahr T+1) gilt, bleibt die Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres T revisionspflichtig. Das Mandat der Revisionsstelle endet deshalb erst nach Abnahme der geprüften Jahresrechnung für das Geschäftsjahr T durch die Generalversammlung. Entsprechend kann die eigentliche Löschung der Revisionsstelle im Handelsregister erst nach dieser Generalversammlung erfolgen.

Die Löschung kann durch die Gesellschaft oder die Revisionsstelle selbst angemeldet werden. Welche Belege für die Löschung eingereicht werden müssen, wurde von den kantonalen Handelsregisterämtern bislang unterschiedlich gehandhabt. Es empfiehlt sich deshalb, vorab mit dem zuständigen kantonalen Handelsregisteramt zu klären, welche Belege es für die Löschung verlangt. Immerhin hat die Praxismitteilung 1/2026 klargestellt, dass das Handelsregisteramt als Voraussetzung für diese Löschung keinen Nachweis verlangen darf, dass die Jahresrechnung des laufenden Geschäftsjahres T tatsächlich geprüft wurde.

OPTING-OUT BEI STIFTUNGEN

Für Stiftungen bestimmt Art. 83b ZGB grundsätzlich die Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle. Die Voraussetzungen für eine Befreiung ergeben sich aus der Verordnung über die Revisionsstelle von Stiftungen, ohne den zeitlichen Anwendungsbereich eines Opting-Outs ausdrücklich zu regeln.

Das EHRA stellt in der Praxismitteilung 1/2026 klar, dass auch bei Stiftungen ein Opting-Out – wie bei Aktiengesellschaften – nur für die Zukunft und nicht bereits für das laufende Geschäftsjahr T möglich ist .

Anders als bei der Aktiengesellschaft bedarf das Opting-Out bei Stiftungen vor der Handelsregistereintragung noch zusätzlich einer Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Bei Aktiengesellschaften ist der Zeitpunkt der Handelsregisteranmeldung für die Wirkung des Opting-Outs ausschlaggebend. Bei Stiftungen ist nach Auffassung des EHRA jedoch jener der Verfügung der Aufsichtsbehörde massgeblich (welcher vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches das Opting-Out gelten soll, erlassen worden sein muss).

Bei Stiftungen wird die Anmeldung des Opting-Outs beim Handelsregister durch die Aufsichtsbehörde und nicht durch die Stiftung selbst vorgenommen. Als Handelsregisterbeleg genügt die vollstreckbare Verfügung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

SCHLUSSFOLGERUNG UND PRAKTISCHE HINWEISE

Die Praxismitteilung 2/2024, 1/2025 und 1/2026 des EHRA schaffen erfreuliche Klarheit für die Umsetzung eines Opting-Outs in der Praxis.

Um eine ungewollte Verzögerung des Opting-Outs wegen Nichteinhalten der zeitlichen Sequenz der einzelnen Schritte zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Abfolge von Erstellung und Genehmigung der letzten Jahresrechnung, die Beschlussfassung betreffend das Opting-Out und der Handelsregisteranmeldung vorausschauend zu planen.

Bei Stiftungen ist zusätzlich vorzukehren, dass die erforderliche aufsichtsrechtliche Verfügung rechtzeitig vorliegt.

AUTHORS



Dr. Luca Jagmetti

Partner

Luca.Jagmetti@BaerKarrer.ch

T: +41 58 261 52 62



Thomas Stoltz

Partner

Thomas.Stoltz@BaerKarrer.ch

T: +41 58 261 59 32



Philippe Schmid

Associate

Philippe.Schmid@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 59 18